

Merkblatt zur Sorgeerklärung gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetz am 01.07.1998 wurde die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für ein minderjähriges Kind auch in den Fällen eingeführt, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

2. Voraussetzungen der Sorgeerklärung

Beim Kind muss es sich um ein Kind handeln, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet waren.

Das Kind muss zum Zeitpunkt der Sorgeerklärung unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter stehen, d.h. es muss zum einen noch minderjährig sein, zum anderen darf keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge (§§ 1671, 1672, 1669 Abs. 1 BGB) ergangen sein.

Es ist nicht erforderlich, dass die Kindeseltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Staatsangehörigkeit der Eltern ist ebenfalls ohne Belang.

3. Form der Sorgeerklärung

Erklären Eltern, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), ist diese Erklärung zu beurkunden. Die Beurkundung ist vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder vor einem Notar möglich.

Die Erklärung kann gemeinsam durch beide Elternteile oder durch jeden einzeln abgegeben werden. Dies kann auch bei unterschiedlichen Jugendämtern oder Notaren der Fall sein.

Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann wirksam, wenn beide Eltern inhaltlich gleichlautende Erklärungen abgegeben haben. Diese müssen den Vorschriften der §§ 1626 a bis 1626 d BGB genügen.

Die erklärenden Eltern erhalten hierüber beglaubigte Abschriften, um sich nach außen als Sorgerechtsinhaber ausweisen zu können.

4. Rechtswirkungen der Sorgeerklärung

Sobald gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden, üben beide Elternteile unmittelbar danach die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus.

So werden z.B. die Rechte und Pflichten aus den §§ 1626 bis 1629 BGB wirksam.

Eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung erfolgt nicht.

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Das gleiche gilt, wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 BGB) oder wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wird (§§ 1673, 1674 BGB).

Es ist nicht möglich, dass ein Elternteil von dieser Erklärung zurücktreten oder diese widerrufen kann.

Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht stellen (§ 1671 BGB).

Voraussetzung ist eine dauerhafte Trennung der Kindeseltern sowie

a) die Zustimmung des anderen Elternteils - und/oder -

b) die Überzeugung des Gerichtes (auch nach Anhörung des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und möglicherweise widerspricht), dass die alleinige elterliche Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht.

Lebt das Kind tatsächlich nur im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 BGB). Diese sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Eine Namensänderung bei späterer gemeinsamer Sorge (Sorgeerklärung) ist möglich, jedoch an Fristen gebunden. Der Name des Kindes kann nach Begründung der gemeinsamen Sorge bis zu einer Frist von 3 Monaten (§ 1617 b BGB) neu bestimmt werden.

Sofern die gemeinsame Sorge vor der Geburt des Kindes erklärt wird, erfolgt die Namensgebung innerhalb eines Monats ab Geburt (§1617 Abs. 2 BGB).

5. Sorgerechtsregister

Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen geführt. Die Mutter kann eine Bescheinigung darüber verlangen, dass für ihr Kind keine Sorgeerklärungen vorliegen.

Die Anfrage ist an das Jugendamt zu richten, in deren Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (das ist in der Regel der Wohnort) hat.